

## Kleinstaatlichkeit

*Sebastian Wolf*

**Abstract** | Das politische System Liechtensteins wird durch seine Kleinheit maßgeblich geprägt. Dieser Beitrag wendet zunächst verschiedene Definitionen des Kleinstaats auf das Fürstentum an. Im Anschluss werden einige historische, räumliche und rechtliche Aspekte der liechtensteinschen Kleinstaatlichkeit diskutiert. Nach der Skizzierung kleinstaatentheoretischer Grundannahmen wird überblicksartig erörtert, ob und inwieweit Liechtenstein verschiedenen einschlägigen Hypothesen in den Polity-, Politics- und Policy-Dimensionen entspricht. Der Beitrag schließt mit einem internationalen Vergleich des politischen Systems und einem Fazit mit kleinstaatentheoretischem Fokus.

**Keywords** | Liechtenstein – Kleinstaat – Politisches System – Gewaltenteilung – Staatsorgan

### Einleitung

Handbücher über politische Systeme enthalten in der Regel keinen Beitrag wie den vorliegenden. Die Kleinheit Liechtensteins hat allerdings signifikante Auswirkungen auf zahlreiche politische Aspekte im Fürstentum – so bereits Waschkuhn (1990a) – und spricht daher für eine eigenständige Querschnitts- oder Meta-Betrachtung in Ergänzung zu den sonstigen Beiträgen in diesem Band. Es ist das vorrangige Ziel dieses Überblicks, wesentliche Begriffe, Konzepte und theoretische Ansätze der sozialwissenschaftlichen Kleinstaatenforschung auf das politische System Liechtensteins anzuwenden. Dabei werden manche empirischen Befunde nur kurz skizziert mit Verweis auf weiterführende Literatur oder die spezialisierten Beiträge dieses Handbuchs.

### Kleinheit

Es existiert keine konsensuale Definition des Kleinstaats, weder umgangssprachlich noch in der Politik- oder Rechtswissenschaft (Maass 2009). Eine vergleichsweise elaborierte Typologie von Geser (2001) unterscheidet zwischen „substantiellen“, „relationalen“ und „attributiven“ Kleinstaatsbegriffen. Der substantielle Ansatz ist allerdings wenig einleuchtend, weil Kleinheit kein intrinsisches oder immanentes Merkmal darstellt, sondern stets relativ ist, „ein komparatives Konzept“ (Gstöhl 2001: 102). Alle wie auch immer gesetzten Schwellenwerte hinsichtlich bestimmter Aspekte erscheinen daher auch bei aus mehreren Kriterien zusammengesetzten Modellen als „arbitrary cut-off points“ (Baldacchino 2018: 6). In einer fiktiven Welt voller Staaten mit weniger als 100.000 Einwohner:innen sowie Territorien im dreistelligen Quadratkilometerbereich würde wohl niemand „Liechtenstein als Kleinstaat“ gesondert thematisieren. Kleinstaatlichkeit zeichnet sich folglich ganz allgemein „durch die

strukturell geringe Anzahl bestimmter relativer Merkmale (Ressourcen) eines souveränen Staates aus“ (Wolf 2016: 3).

Nach dem vor diesem Hintergrund überzeugenderen relationalen Ansatz ist Liechtenstein ein Kleinstaat, denn das Fürstentum erscheint in der Regel als „ein schwacher Staat, der nicht ausreichend dazu in der Lage ist, dem Druck anderer Länder Widerstand entgegenzusetzen oder gar anderen Staaten seinen Willen aufzuzwingen“ (Geser 2001: 90). Auch aus der Perspektive des attributiven Ansatzes ist Liechtenstein als Kleinstaat einzustufen, denn es „bezeichnet sich selbst als einen Kleinstaat und weiß auch, dass andere Länder“ es so sehen (Geser 2001: 90). Wendet man alternativ oder ergänzend die intuitiv einleuchtenden und in der Kleinstaatenforschung am häufigsten herangezogenen quantitativen Merkmale Bevölkerungsgröße und Staatsgebiet (Maas 2009: 75; Marxer/Pällinger 2009: 901) vergleichend an, so ist Liechtenstein mit etwa 39.700 Einwohner:innen sowie einer Fläche von 160 km<sup>2</sup> in der Staatenwelt des 21. Jahrhunderts recht eindeutig ein Mikrostaat (Wolf et al. 2018: 185).

Versuche einer definitorischen Abgrenzung von Kleinstaaten und Mikrostaaten (als einer kleinstaatlichen Untergruppe) sind grundsätzlich ähnlich problematisch oder willkürlich wie Unterscheidungen zwischen Kleinstaaten und größeren Ländern (Seiler 1995: 9). Im Hinblick auf das Fürstentum lässt sich immerhin ein „beyond any reasonable doubt“-Test anwenden: So erscheinen „Mikrostaaten wie Liechtenstein und Monaco unter praktisch jeder gewählten Perspektive als ‚klein‘“ (Geser 2001: 97). Die Begriffe „Kleinstaat“ und „very small state/country“ werden relativ selten verwendet (vgl. aber Kocher 2002; Seiler 1995). Während die Bezeichnung „micro(-)state“ in der Fachliteratur und allgemein im Englischen weit verbreitet ist (Wolf 2013: 11), hat der Gebrauch des Begriffs „Mikrostaat“ in Liechtenstein jenseits der Wissenschaft Seltenheitswert: „Der Wortteil ‚Mikro‘ wird als abwertend empfunden“ (Seiler 1995: 6). Bemerkenswert erscheint noch folgende hybride Kategorisierung: „Das Fürstentum Liechtenstein [...] gleicht strukturell einem Mikrostaat [...], integrationspolitisch (im EWR mit Island und Norwegen) aber eher einem Kleinstaat“ (Gstöhl 2001: 123; zum Europäischen Wirtschaftsraum EWR siehe den Beitrag „Internationale Beziehungen“ in diesem Handbuch).

## Staatlichkeit

Der zweite Teil des Wortes „Kleinstaat“ – also „Staat“ – ist weniger unscharf als der Kleinheitsbegriff. Während der Völkerbund 1920 den Mitgliedschaftsantrag des Fürstentums noch ablehnte, weil ihm „Merkmale von Staatlichkeit abgesprochen wurden“ (Marxer/Pällinger 2009: 923), gilt Liechtenstein nach herrschender Auffassung mittlerweile eindeutig als souveräner Staat. Das Fürstentum ist kein mehr oder weniger autonomes (postkoloniales) Territorium oder ein aus Staatenzerfallsprozessen hervorgegangener, international nicht anerkannter Quasi- oder De-facto-Kleinstaat (Daase 2016). Diese staats- und völkerrechtliche Einordnung hat ihre Berechtigung, obwohl Liechtenstein aufgrund seiner Kleinheit zahlreiche politische Einschränkungen seiner staatlichen Souveränität akzeptiert hat oder in Kauf nehmen muss. Liechtenstein erfüllt insbesondere die häufig herangezogenen Kriterien der von Georg Jellinek entwickelten staatsrechtlichen Drei-Elemente-Lehre (Wolf 2018: 33–34): Es weist ein klar abgegrenztes Staatsgebiet auf, verfügt über ein eindeutig definiertes Staatsvolk (die liechtensteinischen Staatsbürger:innen) und übt die effektive Staatsgewalt über sein Territorium im Sinne eines legitimen Gewaltmonopols aus. Das Fürstentum ist zudem international als Staat anerkannt,

spätestens seit dem Beitritt zu den Vereinten Nationen im Jahr 1990, und kann zwischenstaatliche Beziehungen aufrecht halten (siehe auch die Beiträge „Souveränität“ und „Internationale Beziehungen“ in diesem Handbuch).

Der folgende Abschnitt befasst sich mit einigen historischen und räumlichen Aspekten der liechtensteinischen Kleinstaatlichkeit. Danach wird unter einschlägigen Gesichtspunkten auf ausgewählte rechtliche Grundlagen des Fürstentums eingegangen. Zentrale Annahmen der Kleinstaatenforschung liefern anschließend einen theoretischen Rahmen für die weitere Diskussion des politischen Systems. Die nachfolgenden Abschnitte erörtern jeweils überblicksartig, ob und inwieweit Liechtenstein kleinstaatentheoretischen Hypothesen in den Polity-, Politics- und Policy-Dimensionen entspricht. Der Beitrag schließt mit einem internationalen Vergleich des politischen Systems und einem theoretisch orientierten Fazit.

## Historie

Der sozialwissenschaftlichen Kleinstaatenforschung lassen sich nur wenige generalisierte Aussagen über Alter und Entstehung kleiner souveräner politischer Systeme entnehmen. Allerdings wird häufig betont, dass viele Kleinstaaten aus Dekolonialisierungsprozessen oder dem Zerfall multiethnischer Staaten im 20. Jahrhundert hervorgegangen sind; außerdem zeichneten sich Kleinstaaten häufig durch eine Insellage aus (Baldacchino 2018: 7–8). Diese Annahmen treffen auf Liechtenstein nicht zu, wie im Folgenden kurz skizziert wird.

## Entstehung und Entwicklung

Liechtenstein kann als ein Überbleibsel des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation und des Deutschen Bundes bezeichnet werden. Die vom Fürstenhaus Liechtenstein durch Kauf erworbenen Herrschaften Schellenberg und Vaduz wurden 1719 zu einem reichsunmittelbaren Fürstentum vereinigt. Unter den zahlreichen, sehr unterschiedlichen Ständen des Alten Reiches war Liechtenstein von Anfang an ein eher kleines Territorium mit bescheidenem Einfluss, dessen geringe Größe aber angesichts vieler weiterer klein(st)er Reichsglieder wohl nicht so auffällig war (Köbler 1999: XIX, XXI–XXIII).

Das Fürstentum überstand die Mediatisierung am Ende des Heiligen Römischen Reiches, dem etliche kleine Herrschaftsverbände zum Opfer fielen, und wurde 1806 souverän. Von 1815 bis 1866 gehörte es zu den kleinsten Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes (Köbler 1999: XXVIII). Nach dessen Auflösung trat Liechtenstein dem Deutschen Reich von 1871 nicht bei und konnte auch in der Folge seine staatliche Eigenständigkeit bewahren, wobei es weitreichende (wirtschafts-)politische Kooperationen und Teilanschlüsse zunächst im 19. Jahrhundert mit Österreich und dann nach dem Ersten Weltkrieg alternativ mit der Schweiz einging (siehe die Beiträge „Souveränität“ und „Internationale Beziehungen“ in diesem Handbuch). Aus alldem folgt, dass der Kleinstaat Liechtenstein zwar dem deutschsprachigen bzw. germanischen Geschichts-, Kultur- und Rechtsraum angehört, aber keine koloniale Vergangenheit hat (Wolf et al. 2018: 186).

## Lage

Mit seiner relativ zentralen Lage in Europa ist Liechtenstein keine Insel und hat nicht nur keinen Meerzugang, sondern ist zudem in Gestalt von Österreich und der Schweiz ausschließlich von Ländern umgeben, die ebenfalls nicht an die hohe See angrenzen. Liechtenstein weist allerdings, auf engem Raum zwischen Alpenrhein und hohen Bergen (Alpenbogen) gelegen (Marxer/Pällinger 2009: 914), wie andere Mikrostaaten auch eine gewisse periphere Lage in einer ländlichen Region ohne größere Städte auf, was insbesondere im 19. und 20. Jahrhundert die Bewahrung der kleinstaatlichen Unabhängigkeit begünstigt haben dürfte.

## Rechtliche Grundlagen

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf ausgewählte kleinstaatliche Aspekte in der liechtensteinischen Verfassung und einige Besonderheiten im völkerrechtlichen Kontext. Weitere rechtliche Gesichtspunkte werden vor allem in den nachfolgenden Abschnitten „Theoretischer Rahmen“ und „Empirische Befunde“ behandelt.

## National

Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LGBL 1921.015) ist nicht ungewöhnlich kurz oder lang (zur Verfassungsgeschichte des Landes siehe Wille 2015). Das Wort „klein“ kommt in ihr nicht vor. Verschiedene Verfassungsnormen haben allerdings einen mehr oder weniger starken Bezug zur geringen Größe des Staatswesens. So werden beispielsweise in Art. 1 Abs. 1 Landesverfassung (LV) alle elf Gemeinden des Fürstentums namentlich aufgeführt (Oberland: Vaduz, Balzers, Planken, Schaan, Triesen, Triesenberg; Unterland: Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg). Sieht man etwa von den Verfassungen einiger Schweizer Kantone ab, nennen Verfassungen größerer souveräner Staaten in der Regel höchstens die Gliedstaaten oder autonomen Regionen im Falle eines föderalen Staatsaufbaus, nicht aber die einzelnen Kommunen.

Auffällig sind auch souveränitäts- bzw. identitätsschützende Vorgaben der Verfassung zur Nationalität bestimmter Amtsinhaber:innen im Kleinstaat. Alle Regierungsmitglieder müssen Liechtensteiner:innen sein (Art. 79 Abs. 4 LV). Diese Regelung hat nicht zuletzt historische Gründe: Vor dem Inkrafttreten der jetzigen Verfassung wurden Regierungsfunktionen in Liechtenstein in der Regel von ausländischen Beamten (Landvögte oder Landesverweser) im Auftrag des Fürsten wahrgenommen (Marxer/Pällinger 2009: 914–915). Die Vorschrift, dass die Mehrheit der Richter:innen am Verwaltungsgerichtshof und Staatsgerichtshof jeweils die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen muss (Art. 102 Abs. 1 LV, Art. 105 LV), ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass das kleinstaatliche Justizsystem in beträchtlichem Umfang auf die Rekrutierung ausländischer Fachkräfte – vor allem aus Österreich und der Schweiz – angewiesen ist (Wolf et al. 2018: 190–191). Auch die Vorgabe, kollegiale Verwaltungsbehörden überwiegend mit Liechtensteiner:innen zu besetzen, hat Verfassungsrang (Art. 107 LV).

Das aktive und passive Wahlrecht auf Landes- und Gemeindeebene steht nur den volljährigen, im Fürstentum bzw. in der jeweiligen Gemeinde wohnenden Landesangehörigen zu (Art. 1 Abs. 1 Volksrechtengesetz – LGBL. 1973.050; Art. 66 Abs. 2 Gemeindegesetz – LGBL. 1996.076). Angesichts der relativ hohen Zahl an Ausländer:innen im Land lassen sich auch diese Regelungen als identitätsschützende Vorschriften im Kleinstaat deuten.

## International

Im Völkerrecht gilt grundsätzlich das Prinzip der Staatengleichheit (Wolf 2018: 262). Trotz seiner begrenzten politisch-administrativen Ressourcen und nicht vorhandenen militärischen Kapazitäten ist der souveräne Kleinstaat Liechtenstein als Völkerrechtssubjekt daher grundsätzlich anderen Staaten in den internationalen Beziehungen rechtlich formal gleichgestellt. Das ergibt sich u. a. auch aus Art. 2 Ziff. 1 der Charta der Vereinten Nationen (LGBL. 1990.065). Liechtenstein ist seit 1990 Mitglied dieser Organisation.

Das Fürstentum hat im Rahmen einer engen wirtschaftspolitischen Zweckgemeinschaft mit der Schweiz eingewilligt, in beträchtlichem Umfang schweizerische Rechtsnormen zu übernehmen (Baur 2021: 317–318; siehe auch den Beitrag „Internationale Beziehungen“ in diesem Handbuch). Das wichtigste bilaterale Abkommen in diesem Zusammenhang ist der Zollanschlussvertrag aus dem Jahr 1923 (LGBL. 1923.024). Das Fürstentum nutzt etwa auch den Schweizerfranken als Währung (LGBL. 1981.052). Liechtenstein lässt sich größtenteils von der Eidgenossenschaft in dritten Staaten konsularisch vertreten (LGBL. 2022.137). All diese Beispiele zeigen das pragmatisch ressourcensparende Verhalten eines Kleinstaats. Aufgrund der früheren engen Anbindung an Österreich spielt österreichisches Recht auch heute noch eine bedeutende Rolle in Liechtenstein (Wolf et al. 2018: 186).

Im Zuge der Verhandlungen über einen Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (LGBL. 1995.068.001) konnte Liechtenstein eine Reihe primär kleinstaatlich bedingter Sonder- und Ausnahmeregelungen erreichen (Frommelt 2016: 148–155). Die Mitgliedschaft des Landes ist durch eine „dynamische Rechtsübernahme“ des EWR-Rechts gekennzeichnet (Baur 2021: 319). Als Mitglied des Europarats (LGBL. 1979.026) hat Liechtenstein kleinstaatentypisch wohl überwiegend zur Vermeidung politisch-administrativen Aufwands (vielleicht auch zum Erhalt von Regulierungsnischen) weniger Europarats-Abkommen ratifiziert als größere Länder – jedoch mehr als andere europäische Mikrostaaten –, darunter die Europäische Menschenrechtskonvention (LGBL. 1982.060.001) und etliche ihrer Zusatzprotokolle.

## Theoretischer Rahmen

Eine zentrale Prämisse der sozialwissenschaftlichen Kleinstaatenforschung lautet, dass Kleinstaaten spezifische, von größeren politischen Systemen sinnvoll abgrenzbare Phänomene darstellen, eine „Kategorie sui generis“ (Kirt/Waschkuhn 2001: 39). Diese Annahme ist vor dem Hintergrund der in der Einleitung skizzierten Definitionsprobleme nicht selbstverständlich. Im Prinzip gibt es zwei extreme Gegenpositionen: einerseits „Jeder Kleinstaat ist exzeptionell“ (Waschkuhn 1993: 16) und andererseits

„small states form too broad a category for purposes of analysis“ (Baehr 1975: 466). Beide Ansichten sind unter bestimmten Gesichtspunkten berechtigt. Unterhalb eines gewissen Abstraktionsniveaus ist jedes politische System (unabhängig von seiner Größe) einzigartig, und oberhalb eines gewissen Verallgemeinerungsgrads haben theoretische Aussagen kaum noch Erklärungskraft. Bei einer Berücksichtigung dieser Überlegungen hat sich der Kleinstaat jedoch nicht nur als umgangssprachlicher Begriff, sondern auch in der Wissenschaft als nützliches Analyseinstrument bewährt (Baldacchino 2018: 7), insbesondere als theoretisches Konzept mittlerer Reichweite.

## Basisformen der Kleinstaatenforschung

Grundsätzlich kann zwischen normativer und empirisch-analytischer Kleinstaatentheorie sowie zwischen Kleinstaatenforschung im weiteren und im engeren Sinne unterschieden werden, wobei Mischformen möglich sind. Normative Kleinstaatentheorie geht davon aus, dass Kleinstaatlichkeit grundsätzlich mit positiven Effekten verbunden ist (z. B. Kohr 1995) oder im Gegenteil prinzipiell negative Folgen hat (verschiedene Verweise etwa bei Amstrup 1976: 163–164). Dementsprechend sollten je nach normativer Denkschule politische Systeme kleinstaatlich organisiert sein oder gerade nicht. Empirisch-analytische Kleinstaatentheorie basiert stattdessen auf der zunächst einmal wertfreien Grundannahme, dass Kleinstaatlichkeit als unabhängige Variable unter bestimmten Bedingungen spezifische, intersubjektiv erfassbare Auswirkungen auf benennbare Teilaspekte politischer Systeme hat.

Kleinstaatenforschung im weiteren Sinne untersucht kleine Länder auf der Grundlage verschiedener Forschungsfragen, theoretischer Ansätze und Methoden, „aber ohne ein Interesse an der spezifischen Bedeutung von Kleinheit für die Ausprägung ausgewählter Merkmale“ (Wolf 2013: 9). Demgegenüber stellt Kleinstaatenforschung im engeren Sinne den Faktor Kleinstaatlichkeit ins Zentrum von theoretischem Erkenntnisinteresse und Forschungsdesign. Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich entsprechend der eingangs skizzierten Ausrichtung dieses Beitrags primär mit empirisch-analytischer Kleinstaatentheorie im engeren Sinne. Für sie kann als Forschungsziel formuliert werden, „größenbedingte Eigenheiten nationaler Gesellschaften in termini von Gesetzmäßigkeiten zu verstehen, die auf möglichst generellen Regularitäten sozialer Systembildung und Organisation beruhen und deshalb auch für andere Kollektive Geltung haben“ (Geser 1993: 67).

## Kleinheit als unabhängige Variable

Der Faktor Kleinstaatlichkeit eignet sich allerdings aus verschiedenen Gründen nur bedingt zur Herausarbeitung strenger sozialwissenschaftlicher „Gesetzmäßigkeiten“. So ist Kleinheit als unabhängige Variable mitunter nicht einfach zu konzeptionalisieren und operationalisieren; dasselbe gilt auch häufig für die als abhängige Variablen betrachteten politischen Phänomene in Kleinstaaten (Amstrup 1976: 165). Außerdem muss sozialwissenschaftliche Kleinstaatentheorie „auf ein außergewöhnlich hohes Abstraktionsniveau gehoben werden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich der Genotypus ‚Kleinstaat‘ in einer immer reicheren Mannigfaltigkeit phänotypischer Ausformungen

manifestiert“ (Geser 1992: 632). Der Nachteil einer entsprechenden Makro-Perspektive liegt allerdings in tendenziell weniger detaillierten theoretischen Aussagen (Wolf 2013: 8).

Im Zusammenhang mit der Pluralität kleinstaatlicher Erscheinungsformen ist auch zu berücksichtigen, dass Kleinheit als unabhängige Variable praktisch nie direkt, unvermittelt oder isoliert auf politische Systeme wirkt. Länderspezifische strukturelle Merkmale wie die politische Kultur, das Umfeld, das Rechtssystem oder die sozio-ökonomische Situation, aber auch situative Merkmale wie aktuelle parteipolitische Mehrheitsverhältnisse oder Krisenereignisse können dazu führen, dass der aus einer bestimmten Ressourcenknappheit (Kleinheit) resultierende Impuls verstärkt, abgeschwächt, neutralisiert oder modifiziert wird (Wolf 2013: 16–17). Kleinstaatlichkeit kann also in verschiedenen politischen Systemen abhängig von den ansonsten relevanten Faktoren mehr oder weniger unterschiedliche Auswirkungen und Ausprägungen haben. Zudem sind manche intervenierende Ländereigenschaften als Variablen nicht unabhängig von kleinstaatlichen Einflüssen, und derartige Interdependenzen können mitunter nur schwer abgeschätzt und abgegrenzt werden.

Kleinstaatlichkeit wirkt vor diesem Hintergrund selten wie ein deterministischer Faktor, sondern eignet sich eher für die Formulierung probabilistischer Aussagen. Geser (1991: 96–97) unterscheidet im Hinblick auf größenbezogene Hypothesen zwischen (1) kausalen, (2) funktionalen und (3) konditionalen Abhängigkeitsverhältnissen. Bei einer kausalen Beziehung determiniert die Kleinheit des Gemeinwesens eine bestimmte Ausprägung der abhängigen Variable. Im Falle eines funktionalen Verhältnisses kann eine spezifische Merkmalsausprägung als zweckmäßig, aber nicht zwingend angesehen werden. Notwendig, jedoch allein nicht ausreichend für eine bestimmte Variablenausbildung ist Kleinstaatlichkeit bei einem konditionalen Abhängigkeitsverhältnis. Da Kleinheit lediglich eine Rahmenbedingung darstellt, handelt „es sich bei den meisten Hypothesen, in denen Größe als Explanans fungiert, um funktionale oder gar konditionale Dependenzbeziehungen“ (Geser 1991: 98). Leicht abgewandelt lässt sich Kleinstaatlichkeit aus modelltheoretischer Perspektive auch als notwendige bzw. nicht notwendige und ausreichende bzw. nicht ausreichende Bedingung für ein politisches Phänomen konzipieren. Geringe Staatsgröße ist dann entweder (1) notwendig und ausreichend, (2) notwendig, aber nicht ausreichend, (3) ausreichend, aber nicht notwendig oder (4) weder notwendig noch ausreichend für eine bestimmte Merkmalsausprägung in einem politischen System.

## Politik im Kleinstaat

Die sozialwissenschaftliche Kleinstaatenforschung und speziell die einschlägige Theoriebildung hat sich in den letzten Jahrzehnten oft zögerlich, unsystematisch und segmentiert entwickelt (Dörnemann 2003: 15; Veenendaal/Wolf 2016: 282). Sie liefert dennoch „eine Sedimentschicht spezifischer Hypothesen und empirischer Befunde [...], die als Ausgangsbasis für theoretische Systematisierungsversuche fungieren können“ (Geser 1992: 632). Ergänzend oder alternativ zu einer entsprechend induktiven Herangehensweise lassen sich aus der Knappheit bestimmter Ressourcen, vor allem aus dem für den Kleinstaatlichkeitsbegriff meist zentralen Merkmal einer geringen Bevölkerungszahl, deduktiv mehrere Annahmen für verschiedene Teilbereiche kleiner politischer Systeme ableiten (Wolf 2016: 5). Im Hinblick auf die institutionelle Dimension der Politik (*polity*), die prozessuale Dimension (*politics*)

und die inhaltliche Dimension (*policy*) können – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – insbesondere die in der folgenden Tabelle zusammengestellten Hypothesen formuliert werden.<sup>1</sup>

Tabelle 3.1: Theoretische Annahmen zu besonderen Merkmalen kleiner politischer Systeme

| Polity-Dimension                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Politics-Dimension                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Policy-Dimension                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Kleinstaaaten weisen eine absolut betrachtet geringe, aber relativ gesehen hohe Ausdifferenzierung ihrer politisch-administrativen Institutionen auf.</p> <p>Kleinstaaaten akzeptieren in gewissem Umfang negative Skaleneffekte bei den staatlichen Kerninstitutionen.</p> <p>Kleinstaaaten rezipieren häufig ausländische bzw. benachbarte institutionelle Modelle.</p> <p>Kleinstaaaten erhalten außergewöhnliche Institutionenarrangements zu Zwecken der Identitätswahrung langfristig aufrecht.</p> | <p>Kleinstaaaten weisen eine absolut betrachtet geringe, aber relativ gesehen hohe Ausdifferenzierung ihrer Akteursstrukturen auf.</p> <p>(Demokratische) Kleinstaaaten praktizieren strukturell eine partizipativere Politik als größere Länder.</p> <p>Breite Aufgabenportfolios, Rollenkumulation und das Milizprinzip prägen politische Prozesse in Kleinstaaaten.</p> <p>Kleinstaaaten tendieren zu konsensualen Entscheidungen, konfliktpräventiven Verfahren, personalisierter Politik und exekutiver Dominanz.</p> <p>In Kleinstaaaten konzentriert sich die politische Debatte auf sehr wenige <i>issues</i>.</p> <p>Kleinstaaaten zeichnen sich durch beträchtliche Interaktion mit dem Ausland und Steuerung durch das Ausland aus.</p> | <p>Kleinstaaaten bearbeiten absolut betrachtet wenige, aber relativ gesehen noch viele Politikfelder aktiv und weisen eine geringe Regulierungsdichte auf.</p> <p>Kleinstaaaten neigen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben – außer bei souveränitäts-, identitäts- und wirtschaftspolitischen Kernaufgaben – zum Outsourcing.</p> <p>Kleinstaaaten übernehmen in beträchtlichem Umfang ausländische und internationale Regelungen, außer in Sektoren mit Nischenfunktion.</p> <p>Kleinstaaaten zeichnen sich einerseits durch sehr liberale und flexible Politiken sowie andererseits durch extrem konservative und unflexible <i>policies</i> aus.</p> <p>Internationale Verrechtlichung dient Kleinstaaaten zur Souveränitätssicherung, bedeutet für sie aber auch tendenziell eine Vernichtung von Regulierungsnischen.</p> |

Quelle: Wolf 2016: 7.

## Empirische Befunde

Im Folgenden wird überblicksartig erörtert, ob und inwieweit die soeben präsentierten kleinstaatentheoretischen Annahmen jeweils auf das politische System Liechtensteins zutreffen. Grundsätzlich ist aufgrund der außerordentlich geringen Größe des Fürstentums wohl davon auszugehen, dass die vermuteten Kleinheitseffekte nur in geringem Umfang durch länderspezifische Faktoren relativiert werden und so vergleichsweise stark zum Tragen kommen (Wolf et al. 2018: 192).

1 Für Herleitungen und Erläuterungen der einzelnen Hypothesen siehe Wolf 2013: 17–25. Wichtige kleinstaatentheoretische Referenzwerke sind in diesem Zusammenhang Baker 1992; Bray 1991; Dahl/Tufte 1974; Dörnemann 2003; Eisenstadt 1977; Fanger/Illy 1981; Gantner/Eibl 1999; Geser 1991, 1992, 1993; Kocher 2002; Richards 1982; Sutton 1987 und Waschkuhn 1990a, 1990b. Weiterführende neuere kleinstaatentheoretische Systematisierungen finden sich etwa bei Gerrings/Veenendaal 2020 sowie Wolf 2020.

## Polity-Dimension

### Ausdifferenzierung des Regierungssystems

Absolut betrachtet hat Liechtenstein ein sehr überschaubares Regierungssystem: eine kleine Regierung, ein Staatsoberhaupt mit einem geradezu minimalistischen Mitarbeiterstab, ein kleines Milizparlament ohne breit gefächertes Ausschusswesen und eine Handvoll Gerichte. Setzt man das politisch-administrative System allerdings in Relation zur geringen Größe des Gemeinwesens, so gehört das Fürstentum fraglos zu den Kleinststaaten, die „eine erstaunlich hoch differenzierte öffentliche Verwaltung ausbilden“ (Geser 1993: 53). Die Legislative mag auch bei näherer Betrachtung wenig detailliert und möglicherweise funktional unterkomplex erscheinen (siehe Beitrag „Landtag“ in diesem Handbuch), die Exekutive weist hingegen mit fünf Ministerien sowie Dutzenden von Ämtern, Stabsstellen und Kommissionen eine bemerkenswert ausdifferenzierte Struktur auf (siehe die Beiträge „Regierung“ und „Verwaltung“ in diesem Handbuch). Auch die Judikative ist mit einem dreistufigen ordentlichen Instanzenzug zuzüglich Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit für eine *polity* mit etwa 40.000 Einwohner:innen relativ fein gegliedert (siehe den Beitrag „Gerichtsbarkeit“ in diesem Handbuch).

Bemerkenswert ist die kleinstaatlich bedingt geringe personelle Besetzung kollektiver Institutionen im Regierungssystem. Der Landtag setzt sich aus lediglich 25 Abgeordneten zusammen (Art. 46 Abs. 1 LV), die Regierung besteht aus nur fünf Mitgliedern (Art. 79 Abs. 1 LV) und Verwaltungsgerichtshof sowie Staatsgerichtshof haben jeweils fünf Richterinnen und Richter (Art. 102 Abs. 1 LV, Art. 105 LV). Vor dem Hintergrund kleiner Verfassungsorgane und knapper Humanressourcen sieht die Verfassung spezifische Stellvertretungsregelungen für den Landesfürsten, die Abgeordneten und die Regierungsmitglieder vor (Schiess Rütimann 2016). Zur Aufrechterhaltung des kleinstaatlichen Justizsystems sind Ersatzrichter:innen von Bedeutung (für den Verwaltungsgerichtshof und den Staatsgerichtshof siehe Art. 102 Abs. 1 LV, Art. 105 LV). Sämtliche Richter:innen werden von einem einzigen Gremium vorausgewählt, in der Regel vom Landtag gewählt und vom Landesfürsten ernannt (Art. 11 LV, Art. 96 LV). In größeren Staaten erfolgen Auswahl und Ernennung des Justizpersonals meist dezentralisiert.

### Skaleneffekte bei den Kerninstitutionen

Eine Kehrseite der soeben skizzierten vergleichsweise starken institutionellen Ausdifferenzierung vor allem im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind negative Skaleneffekte oder „diseconomies of scale“ (Kocher 2002: 33–34, 67). Das bestehende politisch-administrative System Liechtensteins wäre funktional wohl auch in der Lage, ein deutlich größeres Staatswesen zu steuern. Es erscheint in seiner Komplexität und personellen Kapazität für das real existierende Fürstentum als relativ groß. Das Land leistet sich zudem, obwohl es nur die Bevölkerung einer (deutschen) Kleinstadt hat, elf eigenständige Gemeindeverwaltungen, was zwar historisch-politisch, nicht aber unbedingt unter Effizienzgesichtspunkten Sinn ergibt. Für Liechtenstein ist der beschriebene Zustand hinnehmbar, weil es wie andere Kleinststaaten die Selbstorganisation staatlicher Kerninstitutionen als einen unverzichtbaren Teil seiner zu bewahrenden Souveränität ansieht (Gantner/Eibl 1999: 80). Außerdem kann es als wohlhabendes Land negative Skaleneffekte tendenziell besser kompensieren als arme Kleinststaaten.

## Rezeption institutioneller Modelle

Gerade für kleine politische Systeme ist es ressourcensparend, institutionelle Modelle von ausländischen – vor allem benachbarten – Staaten ganz oder teilweise zu übernehmen. Bei der Schaffung der liechtensteinischen Verfassung von 1921 bediente man sich unter anderem beim österreichischen Verfassungsrecht (etwa hinsichtlich der starken Verfassungsgerichtsbarkeit) und bei den Verfassungen verschiedener Schweizer Kantone (z. B. im Hinblick auf Grundrechte und direkte Demokratie) (Wolf et al. 2018: 187). Auch die letzte größere Regierungs- und Verwaltungsreform im Fürstentum orientierte sich zumindest teilweise an der Schweiz.

## Identitätswahrung

Die Praktikabilität der Übernahme externer Institutionen, Normen und Modelle hat für Kleinstaaten in der Regel dort eine Grenze, wo es um die kollektive bzw. nationale Identität oder wichtige Traditionen geht. Angesichts der permanenten Konfrontation mit ausländischen Einflüssen haben kleine politische Systeme die Aufgabe, für die innere Geschlossenheit identitätsschaffende und -bewahrende Strukturen zumindest in gewissem Umfang dauerhaft aufrecht zu erhalten: „Nur unter Aufbietung bewusster Anstrengung auf individueller und kollektiver Ebene bleibt man lebenslänglich im innerlichen Sinne ‚Liechtensteiner‘, wenn man täglich [...] in einem Meer von Kommunikationen und kulturellen Produktionen schwimmt, die alle den Stempel exogener Herkunft tragen“ (Geser 1993: 50). Vor diesem Hintergrund lebt Liechtensteins spezifische Verfassungsidentität nicht nur von dem für das Land als sehr wichtig erachteten Fürstenhaus (so aber tendenziell Veenendaal 2015a), sondern mehr noch vom Dualismus zwischen Fürst und Volk, der außergewöhnlichen Verbindung einerseits starker monarchischer und andererseits weitreichender direktdemokratischer Elemente (Wolf 2015: 358).

## Politics-Dimension

### Ausdifferenzierung der Akteursstrukturen

Liechtenstein weist absolut betrachtet deutlich weniger für politische Prozesse relevante individuelle und kollektive Akteure auf als größere Länder. Innerhalb der mikrostaatlichen Elite von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft kennt tatsächlich fast jeder jeden zumindest flüchtig (Waschkuhn 1990a: 21). In Relation zur geringen Größe des Gemeinwesens verfügt das Fürstentum allerdings über eine Vielzahl an Parteien, Verbänden und zivilgesellschaftlichen Organisationen (siehe die Beiträge „Parteien“, „Verbände“ und „Zivilgesellschaft“ in diesem Band). Diese nichtstaatlichen Akteure wie auch Vertreter von Medien und einzelnen Unternehmen stehen in mehr oder weniger häufigem Kontakt nicht nur mit Regierungsmitgliedern und Abgeordneten, sondern insbesondere auch mit dem Personal der ohnehin vergleichsweise stark ausdifferenzierten öffentlichen Verwaltung (siehe den Beitrag „Verwaltung“ in diesem Handbuch). So ergeben sich zumindest teilweise relativ komplexe politikfeldspezifische und politikfeldübergreifende Akteurs- und Netzwerkstrukturen.

## Partizipativere Politik

Die Politik ist in Liechtenstein bereits durch die kurzen formellen und informellen Wege zu den politisch-administrativen Entscheidungsträger:innen partizipativer als in vielen größeren Ländern. Zudem ist aufgrund der kleinen Gesamtbevölkerung ein vergleichsweise hoher Anteil der Bürger:innen direkt oder mittelbar auf verschiedene Art und Weise im politischen System aktiv, gegebenenfalls auf Gemeindeebene oder durch besondere Stellvertretungsregelungen (Schiess Rütimann 2016). Inhaber:innen demokratischer Ämter repräsentieren im Fürstentum wesentlich weniger Bürger:innen als in größeren Staaten, „was grundsätzlich mehr Bürgernähe impliziert“ (Wolf 2013: 20). Kleinstaatlichkeit führt zwar nicht notwendigerweise zu umfangreichen direktdemokratischen Beteiligungsrechten (Anckar 2003). In Liechtenstein werden die eben genannten partizipationsfördernden Aspekte aber noch durch beachtliche direktdemokratische Instrumente ergänzt. Allerdings besaßen Frauen sehr lange kein Stimmrecht, und nicht in Liechtenstein lebende Landesangehörige sind heute noch von Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen, ebenso wie die zahlreichen im Fürstentum lebenden Ausländer:innen.

Eine Folge der geringen Bevölkerungszahl im Kleinstaat Liechtenstein sind die niedrigen absoluten Unterschriftenquoten bei den weitreichenden direktdemokratischen Instrumenten Volksinitiative (Art. 64 LV), Referendum (Art. 66 LV), Staatsvertragsreferendum (Art. 66bis LV), Einberufung oder Auflösung des Landtags (Art. 48 Abs. 2 und 3 LV), Misstrauensantrag gegen den Fürsten (Art. 13ter LV) und Initiative auf Abschaffung der Monarchie (Art. 113 LV). Notwendig sind jeweils die Unterschriften von 1.000 bzw. 1.500 Wahlberechtigten (Marxer 2014: 8). Relativ betrachtet – also im Verhältnis zur Anzahl der Stimmberechtigten – erscheinen diese Quoten aus vergleichender Perspektive nicht außergewöhnlich, doch sind sie absolut gesehen so niedrig, dass die nötigen Unterschriften im Extremfall von einer einzigen Person gesammelt werden könnten (siehe auch den Beitrag „Volk und Volksrechte“ in diesem Handbuch).

## Breite Aufgabenportfolios, Rollenkumulation und Milizprinzip

Angesichts knapper Humanressourcen und der strukturellen Tendenz zu negativen Skaleneffekten ist Liechtenstein wie andere Kleinstaaten auch mit dem Problem konfrontiert, dass für eine breite Palette politisch-administrativer Funktionen „nur eine geringe Anzahl von regelmäßig handelnden Mitgliedern zur Verfügung“ steht (Waschkuhn 1990a: 23). Dies führt dazu, dass Akteure in Politik und Verwaltung im Fürstentum umfangreichere Aufgabenportfolios bearbeiten müssen als in größeren Staaten. So decken beispielsweise die fünf Mitglieder der Regierung im Wesentlichen dieselben Politikfelder ab wie in anderen Ländern deutlich mehr Minister:innen (siehe den Beitrag „Regierung“ in diesem Handbuch). Die Amtsstellen der liechtensteinischen Landesverwaltung haben Aufgabenbereiche, für die in anderen Staaten oftmals Ministerien und/oder nachgelagerte Behörden mit Hunderten oder Tausenden von Mitarbeitenden zuständig sind. Dieser Umstand bringt mit sich, dass manche Themenfelder kaum oder nur oberflächlich betreut werden können und die liechtensteinische Verwaltung zumindest teilweise eher Generalisten als Spezialisten benötigt (siehe den Beitrag „Verwaltung“ in diesem Handbuch). Ein weiterer Kleinstaateneffekt ist die Rollenkumulation: Einzelne Akteure im politisch-administrativen System übernehmen mehrere verschiedene Funktionen. Außerdem werden etliche Rollen nur neben- oder ehrenamtlich wahrgenommen. Nach dem Milizprinzip sind in

Liechtenstein etwa das Parlament, der Staatsgerichtshof sowie etliche Kommissionen und Beiräte organisiert (siehe die Beiträge „Landtag“ und „Gerichtsbarkeit“ in diesem Handbuch).

### Konkordanz und exekutive Dominanz

Kleinststaaten wie Liechtenstein stehen unter anderem vor der Aufgabe, ihre begrenzten personellen Ressourcen möglichst optimal auszunutzen, sich flexibel an Umweltveränderungen anzupassen und das politische System unter Vermeidung systemgefährdender Konflikte zu stabilisieren. Vor diesem Hintergrund argumentiert Geser (1991: 118), „dass es für kleine Staaten zwar keineswegs kausal zwingend, sehr wohl aber funktional sein kann, inklusive Konkordanzregierungen anstatt exklusive Mehrheitsregierungen zu etablieren und als Modus politischer Entscheidungsfindung eher Verhandlungsverfahren anstatt Mehrheitsabstimmungen zu benutzen“. Liechtenstein wird seit dem Zweiten Weltkrieg fast durchgehend von einer Koalition bestehend aus den zwei großen Parteien FBP (Fortschrittliche Bürgerpartei) und VU (Vaterländische Union) regiert (siehe die Beiträge „Parteien“ und „Regierung“ in diesem Handbuch). Diese Konkordanzneigung der (partei-)politischen Elite wird in der Regel durch die Berücksichtigung der Vetospieler Fürst, Stimmvolk und gegebenenfalls Staatsgerichtshof noch verstärkt (Marxer 2014: 14). Wechselseitige Konsultationen, Vorverhandlungen und das Vernehmlassungsverfahren werden genutzt, um größere Widerstände relevanter staatlicher und nichtstaatlicher Akteure zumindest gegen bedeutendere politische Entscheidungen nach Möglichkeit zu vermeiden (siehe die Beiträge „Regierung“ und „Landtag“ in diesem Handbuch). Die Regierung dominiert den Gesetzgebungsprozess, bemüht sich aber meist, breite Zustimmung für ihre Initiativen zu erreichen (gegebenenfalls durch Kompromisse), was zumindest in früheren Legislaturperioden recht häufig einstimmige Landtagsbeschlüsse zur Folge hatte (Wolf 2015: 358–359).

### Fokussierung politischer Aufmerksamkeit

Die im Vergleich mit größeren Ländern wenigen politisch-administrativen Akteure in Liechtenstein müssen, wie bereits skizziert, oft ein breites Spektrum an Aufgaben und Themen bearbeiten oder zumindest im Blick behalten. Vor diesem Hintergrund erfordern die eher geringen Informationsverarbeitungskapazitäten eine Fokussierung auf wenige als wichtig erachtete *issues*. Damit zusammenhängend konzentriert sich auch die (öffentliche) politische Debatte im Fürstentum im Regelfall auf wenige Gegenstände. Diese Tendenz wird durch die vergleichsweise bedeutende Rolle ausländischer Politik für das Land sowie die begrenzten Ressourcen der liechtensteinischen Medien und ihre Neigung zu reaktiver Verlautbarung anstelle proaktiver Recherche oder Agendasetzung noch verstärkt (Marxer 2004: 292, 298). So behandelt die ohnehin nur wenige Seiten umfassende liechtensteinische Tageszeitung höchstens während der Landtagssitzungen in größerem Ausmaß und in größerer Vielfalt landespolitische Themen (siehe auch den Beitrag „Medien und öffentliche Kommunikation“ in diesem Handbuch). Waschkuhn (1990a: 40) spricht angesichts von kleinstaatlichem Konformitätsdruck und Konkordanzelementen in Liechtenstein von „struktureller Ereignislosigkeit“. Diese pauschalisierende Beschreibung wird der Situation im Fürstentum nicht (mehr) gerecht, weil von Regierung und Landesverwaltung permanent zahlreiche, häufig inhaltlich bedeutsame Policy-Prozesse bearbeitet werden, allerdings oft unterhalb der medialen und parteipolitischen Aufmerksamkeitsschwelle.

## Externe Steuerung

Liechtenstein muss sich mehr als größere Länder an „exogen konstituierte Situationsbedingungen“ (Geser 1993: 48–49) anpassen und ausländische sowie internationale Impulse berücksichtigen. Aufgrund verschiedener Ressourcenknappheiten ist das Fürstentum stark auf die Beobachtung seiner Umwelt und eventuelle Interaktionen angewiesen, hinsichtlich der infrastrukturellen Nahversorgung vor allem auf gute Kooperationsbeziehungen mit seinen Nachbarstaaten. Externe Steuerung besteht für das Land vor allem in Gestalt der umfangreichen Übernahme von Rechtsnormen aus Österreich, der Schweiz und – über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) – der Europäischen Union (Frommelt 2011a). Die damit verbundene signifikante Fremdbestimmung wird von der politisch-administrativen Elite und der Bevölkerung Liechtensteins überwiegend als mehr oder weniger unvermeidlich akzeptiert (siehe den Beitrag „Internationale Beziehungen“ in diesem Handbuch).

## Policy-Dimension

### Regulierungsdichte

Aufgrund ihrer begrenzten politisch-administrativen Ressourcen konzentrieren sich Kleinstaat wie Liechtenstein tendenziell auf die Bearbeitung von Politikfeldern, die sie für sich als besonders relevant ansehen. Grundsätzlich müssen sie allerdings in einer ähnlichen Breite öffentliche Aufgaben erfüllen wie größere Länder (Gantner/Eibl 1999: 35). Sie regeln mitunter bestimmte Politikbereiche bewusst nicht oder nur in geringem Umfang, um den administrativen (Kontroll-)Aufwand gering zu halten und/oder dadurch wirtschaftliche Vorteile im internationalen Regulierungswettbewerb zu erlangen (Geser 1992: 641). Zu diesen zwei Punkten kommen in Liechtenstein noch die geografische Lage und die kleinheitsbedingte Entscheidung gegen komplexe Infrastrukturen mit hohen negativen Skaleneffekten. So kann das Fürstentum beispielsweise auf Regelungen für Kernkraftwerke, Hochseeschifffahrt, eigene Geheimdienste, Kohlebergbau, Streitkräfte, Autobahnen und internationale Flughäfen verzichten. Im Verhältnis zu seiner geringen Größe werden in Liechtenstein allerdings noch sehr viele Politikfelder mittels zahlreicher Rechtsnormen – meist mit externen Impulsen – geregelt (Frommelt 2011a).

### Kooperationen und Outsourcing

Die eigenständige Erzeugung sämtlicher öffentlicher Güter wäre wohl selbst für einen wohlhabenden Kleinstaat wie Liechtenstein kaum möglich oder extrem defizitär. Daher nutzt man in vielen Bereichen österreichische oder schweizerische Infrastruktur mit, etwa Eisenbahn und Autobahn. Vor diesem Hintergrund kann das Fürstentum als erfolgreicher „Trittbrettfahrer“ (Waschkuhn 1990a: 16) bezeichnet werden. In etlichen Fällen ist es kostengünstiger, Dienstleistungen und Waren aus Österreich, der Schweiz oder anderen Ländern zu kaufen oder Kooperationen einzugehen, als eigene Produktionskapazitäten aufzubauen und zu erhalten. Das Fürstentum nimmt vielfach bei der Auslagerung der Erfüllung bestimmter Aufgaben nicht unerhebliche Einschränkungen seiner Souveränität hin (beispielsweise bei der Zollverwaltung durch Schweizer Behörden). Auf Liechtenstein trifft aber auch die Hypothese zu, dass ein Kleinstaat „jene Staatsaufgaben, die ihm seine Souveränität, Identität und

Prosperität sichern helfen, ohne Rücksicht auf die Ausgabenintensität selbst“ erfüllt (Gantner/Eibl 1999: 73). So werden insbesondere die politisch-administrativen Kerninstitutionen im Fürstentum autonom organisiert und die betreffenden Spitzenpositionen mit Liechtensteiner:innen besetzt.

### Rezeption ausländischen Rechts

Liechtenstein übernimmt in großem Umfang ausländische und internationale Rechtsnormen und ist daher traditionell ein „Policy-Taker“ (Frommelt 2011b: 42). Für einen Kleinstaat ist das eine ressourcensparende Vorgehensweise (Gantner/Eibl 1999: 83), vor allem weil die meist österreichischen, schweizerischen oder europäischen Regelungen oft unverändert oder nur mit geringen Anpassungen übernommen werden. Die häufige Rezeption externer Normen erleichtert auch den Einsatz der aufgrund von Personalmangel vielfach angestellten österreichischen und schweizerischen Juristen und Juristinnen (Wolf et al. 2018: 190–191). Schließlich dürfte die Übernahme ausländischer und internationaler Regelungen auch für die exportorientierten Wirtschaftszweige Liechtensteins vorteilhaft sein, weil so grenzüberschreitende Transaktionen erleichtert werden (Geser 1992: 638). Wo allerdings Regulierungsunterschiede lukrative ökonomische Nischen darstellen oder versprechen, werden Rechtsangleichungen mitunter kleinstaatentypisch (Gantner/Eibl 1999: 30) gezielt unterlassen. Ein Beispiel hierfür ist das liechtensteinische Banken-, Stiftungs- und Treuhandrecht, zumindest bis zur Umsetzung der „Weißgeldstrategie“ zur Neuausrichtung des Finanzplatzes.

### Flexibilität der Politik

Liechtenstein steht wie andere sehr kleine politische Systeme vor der Aufgabe, „eine Kombination aus innerer Geschlossenheit und einer adaptiven Flexibilität nach außen“ zu realisieren (Waschkuhn 1990b: 143; Eisenstadt 1977: 73). Der in anderen Kleinstaaten vor diesem Hintergrund feststellbare „pragmatic conservatism“ (Sutton 1987: 18) lässt sich auch im Fürstentum beobachten. So zeigen die Liechtensteiner:innen in Bereichen, die für das sozio-kulturelle Selbstverständnis oder die Verfassungsidentität wichtig erscheinen, mitunter mehrheitlich über viele Jahre hinweg strukturkonservative Einstellungen, etwa hinsichtlich der starken Stellung des Landesfürsten und der Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs (Marxer 2014: 11; Wolf 2013: 25). Wenn sich die außen- oder wirtschaftspolitischen Umstände wandeln, können in Liechtenstein jedoch sehr rasch fundamentale Veränderungen beschlossen werden, notfalls auch gegen beträchtliche innenpolitische Widerstände. Beispielhaft seien hier die Neupositionierung des Finanzplatzes („Weißgeldstrategie“) nach der „Zuwinkel-Affäre“ (Marxer 2014: 12; Wolf 2013: 25) und die neue Offenheit gegenüber Spielbanken genannt.

### Internationale Verrechtlichung

Spätestens seit dem Beitritt zu den Vereinten Nationen stehen die staatliche Souveränität und die außenpolitische Handlungsfähigkeit Liechtensteins grundsätzlich außer Frage. Die zunehmende internationale Verrechtlichung sichert die Souveränität des Fürstentums und erweist sich als organisationssparend (Geser 1992: 652). Durch seine diplomatischen Vertretungen am Sitz verschiedener Internationaler Organisationen kann das Land auch ohne ein dichtes Netz an Botschaften leicht mit vielen Regierungen außenpolitisch in Kontakt treten (siehe den Beitrag „Internationale Beziehungen“ in diesem Handbuch). Andererseits muss Liechtenstein im Zuge von Internationalisierungs-

und Rechtsvereinheitlichungsprozessen in gewissem Umfang eine Reduzierung von ehemals oder potenziell lukrativen Regulierungsnischen – etwa als „Steuroase“ – in Kauf nehmen. Nicht immer sind größere Länder bereit, dem Fürstentum gewinnbringende oder kostensparende Ausnahmen oder Sonderkonditionen einzuräumen wie etwa teilweise im Rahmen des EWR (hierzu Frommelt 2016: 148–155). So scheint sich die Prognose von Waschkuhn (1990b: 153) zumindest in Grundzügen zu bewahrheiten: „Die bisherigen Nischenlagen und Sonderwege werden enger, knapper und ausgedünnter ausfallen“.

## Internationaler Vergleich

### Fläche, Bevölkerung und Wirtschaft

Mit einer Fläche von 160 km<sup>2</sup> ist Liechtenstein aus territorialer Sicht der sechstkleinste souveräne Staat der Erde. Die ca. 40.000 Einwohner:innen stellen im globalen Vergleich die siebt kleinste Bevölkerung dar. Aus wirtschaftlicher Sicht belegt das Fürstentum im Ranking des CIA World Factbook, das auch nichtsoveräne Gebiete aufführt, mit einem geschätzten Bruttoinlandseinkommen (BIP) von 4.978.000.000 US-Dollar Platz 180 von 229 Territorien (2014). In der Kategorie „BIP pro Person“ listet das CIA World Factbook Liechtenstein mit geschätzten 139.100 US-Dollar auf Platz 1 (allerdings mit Zahlen aus dem Jahr 2009). Hier scheint sich Gesers (2001: 92) halbironische Aussage zu bewahrheiten, angesichts zunehmender Ausdifferenzierungs- und Globalisierungsprozesse wachse „die Chance, dass praktisch jeder Staat wenigstens in einem sehr spezifischen Leistungsaspekt nicht unter den Kleinstaaten, sondern in den vordersten Plätzen der Weltrangliste figuriert – und sei es bloß im Spielkasinogewerbe, im Korallenrifftauchen oder in der Philatelie“. Liechtenstein bestätigt jedenfalls Forschungen, nach denen Kleinstaaten bemerkenswert häufig wirtschaftlich erfolgreich sind (Kocher 2002; siehe auch den Beitrag „Wirtschaftsstruktur“ in diesem Handbuch). Früher nahm man in der Wirtschaftswissenschaft eher das Gegenteil an.

### Kontext, Sprache und Monarchie

Liechtenstein gehört zu den nicht-insularen Kleinstaaten und hat wie alle europäischen Mikrostaaten im Unterschied zu vielen anderen kleinen politischen Systemen keine Kolonialvergangenheit. Das Fürstentum ist der kleinste Staat mit Deutsch als Amtssprache, der kleinste EWR-Mitgliedstaat und die einzig verbliebene deutschsprachige Monarchie. Im weltweiten Vergleich ist der Landesfürst einer der politisch einflussreichsten Monarchen in einem liberalen Rechtsstaat (siehe den Beitrag „Fürst und Fürstenhaus“ in diesem Handbuch). Innerhalb Europas lässt sich seine formale und faktische Stellung wohl nur noch mit der des Fürsten von Monaco vergleichen (Marxer/Pällinger 2009: 916, 926; Veenendaal 2015a: 333). Das liechtensteinische Fürstenhaus gilt – aufgrund umfangreicher privatwirtschaftlicher Aktivitäten und steuerlicher Privilegien – als das reichste Europas. Es wird trotz seiner politischen und wirtschaftlichen Macht beispielsweise von den Medien großer europäischer Länder deutlich weniger wahrgenommen und thematisiert als einflusslosere und weniger wohlhaben-

de, aber vermutlich klatschträgigere und High-Society-affinere Adelshäuser. Generell vollzieht sich liechtensteinische Politik kleinstaatentypisch in der Regel unter dem Radar anderer Staaten, während umgekehrt ausländische Politik im Fürstentum recht stark wahrgenommen wird (Geser 1993: 50). Zu potenziell negativen Folgen der Kleinstaatlichkeit für die politische Kultur wie Konformitätszwang, „verstärkter sozialer Druck, Angst vor lokalen „Mächtigen““ (Saladin 1993: 141) und freiheitsgefährdende „Informalkontrollen“ (Geser 1993: 61) liegen in Bezug auf Liechtenstein wohl eher anekdotische als empirisch belastbare Daten vor.

## Rechtsstaatlichkeit

Innerhalb Europas und erst recht in globaler Sicht weist Liechtenstein etwa in Rankings von Freedom House ein hohes Niveau an Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsschutz auf (siehe auch die Beiträge „Chancengleichheit“ und „Gerichtbarkeit“ in diesem Handbuch). Die Kleinstaatlichkeit scheint höchstens in Ausnahmefällen zu diesbezüglichen Einschränkungen zu führen, etwa zu einer erhöhten Gefahr von Interessenkonflikten im Justizbereich (Wolf et al. 2018: 190). Für einen liberalen Verfassungsstaat ist die machtvolle Stellung des Landesfürsten hinsichtlich der Judikative sehr ungewöhnlich (lebenslange absolute Immunität, Ernennung der Richter:innen, Begnadigungsrecht, Recht zur Niederschlagung von Untersuchungsverfahren). Bislang hat der Monarch aber kaum von diesen Kompetenzen zum eigenen Vorteil Gebrauch gemacht.

## Demokratie

Die demokratische Qualität des politischen Systems Liechtensteins ist aufgrund seiner Besonderheiten und uneinheitlicher Vergleichsmaßstäbe nicht einfach zu bestimmen. Beattie (2012: 306) unterschätzt wohl die ansonsten auch von ihm betonte Konkordanzneigung der liechtensteinischen (Partei-)Politik, wenn er behauptet, „since 1918, Liechtenstein’s domestic politics have been as partisan as those of any other European country“ (siehe die Beiträge „Landtag“, „Regierung“ und „Parteien“ in diesem Handbuch). Auf den ersten Blick scheint der Fall Liechtenstein jene eher quantitativ arbeitenden Demokratieforscher:innen zu stützen, die Kleinstaatlichkeit als demokratieförderlichen Faktor betrachten (z. B. Anckar 2008; Ott 2000). Neuere, eher qualitativ orientierte Studien weisen dagegen auf ihrer Ansicht nach demokratieschädliche oder antidemokratische Merkmale unter der demokratischen Oberfläche kleiner politischer Systeme hin (etwa Corbett 2018; Veenendaal 2015b), unter anderem „personalistic politics, various forms of particularism, excessive dominance of the political executive, weak media, and the circumvention of formal political structures“ (Veenendaal 2015a: 334). Derartige demokratieabträgliche Tendenzen macht Veenendaal (2015a) aus vergleichender Perspektive auch im politischen System Liechtensteins aus.

Nichtdeutschsprachige Wissenschaftler wie etwa Łukaszewski (2015) und Veenendaal (2015a) scheinen die zweifellos wichtige Rolle des Landesfürsten bzw. des bevollmächtigten Erbprinzen tendenziell zu überschätzen. Der Monarch vermag in einzelnen Fällen besonders stark politisierte Entscheidungen zu beeinflussen, im Regelfall dominiert aber die Regierung Gesetzgebung und Tagespolitik (Wolf

2015: 354). Es dürfte im internationalen Vergleich berechtigt sein, Liechtenstein aufgrund der machtvollen Position des Landesfürsten nicht als hundertprozentige Demokratie einzustufen. Vorwiegend aus diesem Grund bewertet Freedom House die politischen Rechte der Bürger:innen im Fürstentum derzeit mit 33 von 40 Punkten (vor 2017 erhielt das Land jedoch noch Spitzenwerte; kritisch hierzu Veenendaal 2015a: 333; Wolf 2015: 358).

Andererseits gehört Liechtenstein zu den global führenden Staaten im Bereich direkte Demokratie (siehe oben und den Beitrag „Volk und Volksrechte“ in diesem Handbuch). Dies scheint im Ausland mitunter weniger bekannt zu sein als die Tatsache, dass das Land erst 1984 das Frauenwahlrecht einführte. Die weitreichenden direktdemokratischen Rechte im Fürstentum, die vergleichsweise hohe deliberative Qualität des liechtensteinischen Parlamentarismus und die oben erwähnten kleinheitbedingten partizipationsförderlichen Strukturmerkmale lassen sich aus demokratietheoretischer Sicht schwer mit den situativ variierenden Beschränkungen durch die starke Position des nichtgewählten Staatsoberhauptes „verrechnen“. Man charakterisiert Liechtenstein daher wohl am besten als „ein komplexes System der Gewaltenteilung und der Machtkontrolle – der ‚checks and balances‘ –, bei denen das Fürstenhaus ebenso eine Rolle spielt wie der Landtag, die Regierung, der Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht, aber auch das Volk mit einer breiten Palette an direktdemokratischen Rechten“ (Marxer 2014: 14).

Die signifikante Beschränkung der liechtensteinischen Demokratie durch externe Entscheidungsfindung, d. h. der recht begrenzte autonome Selbstbestimmungsradius, den die Kleinstaaten Theorie allgemein schon früh thematisiert hat (Dahl/Tufte 1974: 13), wird im Fürstentum oder mit Bezug auf Liechtenstein relativ wenig diskutiert. Dies scheint vor allem deshalb der Fall, weil man die von der Schweiz dominierte Wirtschaftskooperation, die EWR-Mitgliedschaft und die Übernahme österreichischer Rechtsnormen mehrheitlich aus funktionalen Gründen als unabdingbar ansieht (siehe auch den Beitrag „Internationale Beziehungen“ in diesem Handbuch).

## Fazit

Es gibt zwar keine konsensuale Definition des Kleinstaats, aber Liechtenstein kann nach den gängigen Ansätzen relativ eindeutig als souveräner Kleinstaat und innerhalb der Kleinstaaten als Mikrostaat kategorisiert werden. Für einen Mikrostaat ist das Fürstentum vergleichsweise stark in der internationalen Politik aktiv. Verschiedene Normen der Landesverfassung weisen einen Bezug zur geringen Größe des Staatswesens auf. Unterhalb eines gewissen Abstraktionsniveaus stellt Liechtenstein aufgrund seiner einzigartigen Kombination verschiedener politischer Merkmale einen singulären (Klein-)Staat dar. Aus der Perspektive eines mittleren Abstraktionsgrads weist das Fürstentum jedoch zahlreiche Gemeinsamkeiten mit anderen (sehr) kleinen politischen Systemen auf.

Kleinheit kann sozialwissenschaftlich als unabhängige Variable betrachtet werden, die sich unter bestimmten Bedingungen auf spezifische Aspekte eines politischen Systems in gewisser Art und Weise auswirkt. Bei entsprechenden empirisch-analytischen Hypothesen handelt es sich meist nicht um deterministische (kausale), sondern um probabilistische (funktionale oder konditionale) Annahmen. Liechtenstein zeigt hinsichtlich der in diesem Beitrag für die Polity-, Politics- und Policy-Dimensionen überblicksartig untersuchten kleinstaaten-theoretischen Hypothesen eine sehr hohe Übereinstimmung

mit den vermuteten kleinheitsbedingten Variablenausprägungen. Dieser Umstand hängt vermutlich mit der außerordentlich geringen Größe des Staatswesens zusammen. Bei größeren politischen Systemen ist der aus einer spezifischen Ressourcenknappheit resultierende Kleinheitsimpuls schwächer, und die theoretisch angenommenen Kleinheitseffekte werden wahrscheinlich eher durch länderspezifische Faktoren relativiert.

Auch wenn Liechtensteins Politik wie gezeigt durch die Kleinheit des Landes maßgeblich geprägt wird, besteht dennoch häufig die Möglichkeit, sich aus theoretischer Sicht nicht „kleinstaatentypisch“ zu verhalten. Die gute wirtschaftliche Lage ermöglicht es den politischen Akteuren im Fürstentum beispielsweise, auf negative Skaleneffekte gegebenenfalls weniger Rücksicht zu nehmen als ärmere Kleinstaaten. Überdies sind längst nicht alle wichtigen Merkmale des politischen Systems durch dessen Kleinheit (mit-)bedingt. So wurde Liechtenstein beispielsweise nicht aufgrund seiner geringen Größe eine Monarchie – aber es ist vermutlich (auch) wegen seiner Kleinheit mitten in Europa immer noch ein Fürstentum mit einem politisch starken nichtgewählten Staatsoberhaupt. Die umfangreiche Rezeption österreichischer und Schweizer Rechtsnormen sowie die beobachtbaren Konkordanzverfahren lassen sich auf die Nachbarschaft zu diesen zwei Alpenländern zurückführen – aber eben aus funktionaler Sicht auch auf die Kleinheit Liechtensteins. Wie bei anderen Kleinstaaten ergeben sich verschiedene Ausprägungen des politischen Systems oft durch ein interdependentes Zusammenspiel aus kleinheitsbedingter Ressourcenknappheit und länderspezifischen Faktoren.

## Literatur und Quellen

### Literatur

- Amstrup, Niels (1976): The Perennial Problem of Small States: A Survey of Research Efforts. In: *Cooperation and Conflict* 11 (2), 163–182.
- Anckar, Dag (2003): Direct Democracy in Microstates and Small Island States. In: *World Development* 32 (2), 379–390.
- Anckar, Dag (2008): Microstate Democracy Revisited: Developments in Time and Space. In: *The Open Political Science Journal* 1, 75–83.
- Baehr, Peter R. (1975): Small States: A Tool for Analysis? In: *World Politics* 27 (3), 456–466.
- Baker, Randall (1992): Scale and Administrative Performance: The Governance of Small States and Microstates. In: Baker, Randall (Hrsg.): *Public Administration in Small and Island States*. West Hartford: Kumarian, 5–25.
- Baldacchino, Godfrey (2018): Mainstreaming the study of small states and territories. In: *Small States & Territories* 1 (1), 3–16.
- Baur, Georges (2021): Dynamische Rechtsübernahme im EWR und der durch die Landesverfassung vorgegebene Rahmen. In: Hoch, Hilmar/Neier, Christina/Schiess Rütimann, Patrica M. (Hrsg.): *100 Jahre liechtensteinische Verfassung. Funktionen, Entwicklung und Verhältnis zu Europa*. Gamprin-Bendern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, 315–341.
- Beattie, David (2012): Liechtenstein. A Modern History. 2. Aufl. Triesen: van Eck.
- Bray, Mark (1991): *Making Small Practical: The Organisation and Management of Ministries of Education in Small States*. London: Commonwealth Secretariat.
- Corbett, Jack (2018): Democratic innovations and the challenges of parliamentary oversight in a small state: Is small really beautiful? In: *Small States & Territories* 1 (1), 35–54.

- Daase, Cindy (2016): Abchasien, Süd-Ossetien und Transnistrien – de facto-(Klein-)Staaten im post-sovietischen Raum. In: Wolf, Sebastian (Hrsg.): *State Size Matters. Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie*. Wiesbaden: Springer VS, 219–249.
- Dahl, Robert A./Tufte, Edward R. (1974): *Size and Democracy*. Stanford und London: Stanford University Press.
- Dörnemann, Sonja (2003): *Politik und Verwaltung in Mikrostaaten. Mit besonderem Bezug zu Liechtenstein*. Diplom-Arbeit. Konstanz: Universität Konstanz.
- Eisenstadt, Shmuel N. (1977): Soziologische Merkmale und Probleme kleiner Staaten. In: *Schweizerische Zeitschrift für Soziologie* 3 (1), 67–85.
- Fanger, Ulrich/Illy, Hans F. (1981): Entwicklung und Verwaltung in der Karibik. Kleinstaat und ihre administrativen Probleme. In: Oberndörfer, Dieter (Hrsg.): *Verwaltung in der Dritten Welt. Problemskizzen, Fallstudien, Bibliographie*. Berlin: Duncker und Humblot, 235–272.
- Frommelt, Christian (2011a): Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung. BERN (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 28).
- Frommelt, Christian (2011b): Europäisierung der Landtagsarbeit. BERN (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 29).
- Frommelt, Christian (2016): Liechtenstein's tailor-made arrangements in the EEA: a small state's creative solutions in European integration. In: Wolf, Sebastian (Hrsg.): *State Size Matters. Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie*. Wiesbaden: Springer VS: 131–162.
- Gantner, Manfred/Eibl, Johann (1999): *Öffentliche Aufgabenerfüllung im Kleinstaat. Das Beispiel Fürstentum Liechtenstein*. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 28).
- Gerring, John/Veenendaal, Wouter (2020). *Population and Politics. The Impact of Scale*. Cambridge u. a.: Cambridge University Press.
- Geser, Hans (1991): Kleine Sozialsysteme – ein soziologisches Erklärungsmodell der Konkordanzdemokratie? In: Michalsky, Helga (Hrsg.): *Politischer Wandel in konkordanzdemokratischen Systemen*. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 15), 93–121.
- Geser, Hans (1992): Kleinstaat im internationalen System. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 44 (4), 627–654.
- Geser, Hans (1993): Ausgangspunkte zu einer Soziologie kleiner Staaten: Drei systemtheoretische Perspektiven. In: Waschkuhn, Arno (Hrsg.): *Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme*. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 16), 37–70.
- Geser, Hans (2001): Was ist eigentlich ein Kleinstaat? In: Kirt, Roman/Waschkuhn, Arno (Hrsg.): *Kleinstaat-Kontinent Europa. Probleme und Perspektiven*. Baden-Baden: Nomos, 89–100.
- Gstöhl, Sieglinde (2001): Der Mikrostaat als Variante des Kleinstaats? Erfahrungen mit UNO und EU. In: Kirt, Romain/Waschkuhn, Arno (Hrsg.): *Kleinstaat-Kontinent Europa. Probleme und Perspektiven*. Baden-Baden: Nomos, 101–124.
- Kirt, Romain/Waschkuhn, Arno (2001): Was ist und zu welchem Zwecke betreibt man Kleinstaat-Forschung? Ein Plädoyer für die wissenschaftliche Beschäftigung mit kleinen Nationen. In: Kirt, Romain/Waschkuhn, Arno (Hrsg.): *Kleinstaat-Kontinent Europa. Probleme und Perspektiven*. Baden-Baden: Nomos, 23–46.
- Köbler, Gerhard (1999): *Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien und reichsunmittelbaren Geschlechter vom Mittelalter bis zur Gegenwart*. 6. Aufl. München: C. H. Beck.
- Kocher, Martin Georg (2002): *Very Small Countries: Economic Success Against All Odds*. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 35).
- Kohr, Leopold (1995): „Small is beautiful“. *Ausgewählte Schriften aus dem Gesamtwerk*. Wien: Deuticke.

- Łukaszewski, Marcin (2015): Microstate and monarchy in the face of the challenges of the modern world. The political system of Liechtenstein and its specificity (an outline of the problem). In: *Przegląd Politologiczny* 20 (3), 93–102.
- Maass, Matthias (2009): The elusive definition of the small state. In: *International Politics* 46 (1), 65–83.
- Marxer, Wilfried (2004): Medien in Liechtenstein. Strukturanalyse der Medienlandschaft in einem Kleinstaat. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 37).
- Marxer, Wilfried (2014): Entwicklung der direkten Demokratie in Liechtenstein. In: Balthasar, Alexander/Bussjäger, Peter/Poier, Klaus (Hrsg.): Herausforderung Demokratie. Themenfelder: Direkte Demokratie, e-Democracy und übergeordnetes Recht. Wien: Jan Sramek, 3–14.
- Marxer, Wilfried/Pállinger, Zoltán Tibor (2009): Die politischen Systeme Andorras, Liechtensteins, Monacos, San Marinos und des Vatikan. In: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas. 4. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 901–955.
- Ott, Dana (2000): *Small is Democratic. An Examination of State Size and Democratic Development*. New York und London: Garland.
- Richards, Jeffrey (1982): Politics in Small Independent Communities: Conflict or Consensus? In: *Journal of Commonwealth and Comparative Politics* 20 (2), 155–171.
- Saladin, Peter (1993): Kleinstaaten mit Zukunft? In: Riklin, Alois/Wildhaber, Luzius/Wille, Herbert (Hrsg.): Kleinstaat und Menschenrechte. Festgabe für Gerard Batliner zum 65. Geburtstag. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, 135–156.
- Schiess Rütimann, Patricia M. (2016): Die Regelung der Stellvertretung von Staatsoberhaupt, Parlaments- und Regierungsmitgliedern in Liechtenstein – ein anregendes Vorbild? In: Wolf, Sebastian (Hrsg.): *State Size Matters. Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie*. Wiesbaden: Springer VS, 99–130.
- Seiler, Markus-René (1995): Kleinstaaten im Europarat. Fallstudien zu Island, Liechtenstein, Luxemburg, Malta und San Marino. Bamberg: Difo.
- Sutton, Paul (1987): Political Aspects. In: Clarke, Colin/Payne, Tony (Hrsg.): *Politics, Security and Development in Small States*. London u. a.: Allen & Unwin, 3–25.
- Veenendaal, Wouter (2015a): A Big Prince in a Tiny Realm: Smallness, Monarchy, and Political Legitimacy in the Principality of Liechtenstein. In: *Swiss Political Science Review* 21 (2), 333–349.
- Veenendaal, Wouter (2015b): Democracy in microstates: why smallness does not produce a democratic political system. In: *Democratization* 22 (1), 92–112.
- Veenendaal, Wouter/Wolf, Sebastian (2016): Concluding remarks: achievements, challenges, and opportunities of small state research. In: Wolf, Sebastian (Hrsg.): *State Size Matters. Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie*. Wiesbaden: Springer VS, 277–284.
- Waschkuhn, Arno (1990a): Strukturbedingungen des Kleinstaates und ihre Auswirkungen auf den politischen Entscheidungsprozess. In: Geiger, Peter/Waschkuhn, Arno (Hrsg.): *Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz*. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 14), 13–49.
- Waschkuhn, Arno (1990b): Strukturbedingungen und Entwicklungsprobleme des Kleinstaates. In: *Schweizerisches Jahrbuch für Politische Wissenschaft* 30, 137–155.
- Waschkuhn, Arno (1993): Einleitung. In: Waschkuhn, Arno (Hrsg.): *Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme*. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 16), 7–16.
- Wille, Herbert (2015): *Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe*. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 57).
- Wolf, Sebastian (2013): Elemente einer makropolitischen Theorie des Kleinstaats. *Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 42)*.

- Wolf, Sebastian (2015): Different approaches, different results in small state studies: complementary views on the monarchy and traditional governance in Liechtenstein. In: *Swiss Political Science Review* 21 (2), 350–361.
- Wolf, Sebastian (2016): Die Erforschung von Politik und Recht in Kleinstaat und Monarchie – Eine konzeptionelle Einführung. In: Wolf, Sebastian (Hrsg.): *State Size Matters. Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie*. Wiesbaden: Springer VS, 1–12.
- Wolf, Sebastian (2018): *Das politische System Deutschlands für Dummies*. Weinheim: Wiley-VCH.
- Wolf, Sebastian (2020): *Eine Governance-Theorie des Kleinstaats*. Wiesbaden: Springer VS.
- Wolf, Sebastian/Bussjäger, Peter/Schiess Rütimann, Patricia M. (2018): Law, small state theory and the case of Liechtenstein. In: *Small States & Territories* 1 (2), 183–196.

## Internetlinks

[www.verfassung.li](http://www.verfassung.li): Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.

[www.gesetze.li](http://www.gesetze.li): Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.

[www.historisches-lexikon.li](http://www.historisches-lexikon.li): Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.

[www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li): Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.

[www.landtag.li](http://www.landtag.li): Website des Liechtensteinischen Landtages.

[www.regierung.li](http://www.regierung.li): Website der Liechtensteinischen Regierung.

[www.statistikportal.li](http://www.statistikportal.li): Statistische Informationen des Amtes für Statistik.

[www.small-states-europe.eu](http://www.small-states-europe.eu): Informationen zu Kleinstaaten in Europa aus einem Erasmus+ Projekt.

[www.freedomhouse.org/country/liechtenstein](http://www.freedomhouse.org/country/liechtenstein): Länderwebsite von Freedom House über Liechtenstein.

[www.cia.gov/the-world-factbook/countries/liechtenstein/](http://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/liechtenstein/): CIA-Länderwebsite über Liechtenstein.

[www.vaterland.li](http://www.vaterland.li); [www.radio.li](http://www.radio.li); [www.lfl.li](http://www.lfl.li); [www.lie-zeit.li](http://www.lie-zeit.li): Websites der wichtigsten Medien.

## Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Souveränität – Wirtschaftsstruktur – Internationale Beziehungen – Fürst und Fürstenhaus – Volk und Volksrechte – Landtag – Regierung – Verwaltung – Gerichtsbarkeit – Parteien – Verbände – Medien und öffentliche Kommunikation.

